

Reg.-Nr.: 64032/1-1-

BetrFoA		Jahr		lfd. Nr.	
---------	--	------	--	----------	--

Öffentlich-rechtlicher
VERTRAG

über die ständige Betreuung von Waldflächen Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Zwischen dem Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss (nachfolgend FwZ genannt)¹⁾ :

Name des FwZ

Anschrift des FwZ

vertreten durch das/die Vorstandsmitglied(er):

Name, Vorname, Anschrift und Funktion des Vorstandsmitgliedes

Name, Vorname, Anschrift und Funktion des Vorstandsmitgliedes

Name, Vorname, Anschrift und Funktion des Vorstandsmitgliedes

Name, Vorname, Anschrift und Funktion des Vorstandsmitgliedes

und dem Betreuungsfurstamt :

Name des Betreuungsfurstamtes

Anschrift des Betreuungsfurstamtes

vertreten durch dessen Leiter/-in

wird vereinbart:

**§ 1
Vertragsgegenstand**

- (1) Das Betreuungsfurstamt übernimmt für die Mitglieder des FwZ vorbehaltlich späterer Flächenänderungen die ständige Betreuung der in Anlage 1 zu diesem Vertrag genannten Waldflächen. Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt die zu betreuende Waldfläche insgesamt ²⁾ _____ Hektar.
- (2) Die Betreuung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die Beratung und Betreuung für den Privatwald (PWaldVO, Anlage 2) und des zugehörigen Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage 3) in den jeweils gültigen Fassungen. Vereinbarungen oder Absprachen, die diesen Rechtsvorschriften zuwiderlaufen, sind ungültig.

¹⁾ Angaben bitte in Blockschrift vornehmen.

²⁾ Bitte Flächensumme aus Anlage 1 eintragen.

§ 2 Leistungen des Betreuungsforstamtes

- (1) Für die Waldflächen nach § 1 Absatz 1 werden folgende Leistungen des Betreuungsforstamtes vereinbart ¹⁾:
- a) Erstellung der jährlichen Betriebspläne und Kontrolle des Vollzuges (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PWaldVO),
 - b) Planung, Projektierung oder Vorbereitung konkreter Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PWaldVO),
 - c) Leitung und Kontrolle der Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 PWaldVO),
 - d) Aufnahme und Sortierung des Holzes oder deren Überprüfung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 PWaldVO),
 - e) Vorbereitung von Vertragsabschlüssen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 PWaldVO),
 - f) Ermittlung der für die Lohnabrechnung erforderlichen Daten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 PWaldVO),
 - g) Abrechnung der Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 PWaldVO).
- (2) Die jährlichen Betriebspläne nach Absatz 1 Buchstabe a bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des FwZ.

§ 3 Gegenleistungen des FwZ

- (1) Die Gegenleistung des FwZ besteht in der Zahlung des Entgeltes für die erbrachten Leistungen des Betreuungsforstamtes. Das Entgelt wird durch das Betreuungsforstamt durch Kostenentscheidung nach Verwaltungskostenrecht (Kostenfestsetzungsbescheid) erhoben. Dieses ist durch den FwZ bis spätestens zu dem im Bescheid benannten Zeitpunkt zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem Umfang der am 31. Dezember des jeweiligen Jahres betreuten Waldfläche und den für die vereinbarten Leistungen anzuwendenden Gebührensätzen des entsprechenden Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Als durchschnittliche Nutzungshöhe im Sinne der Anmerkung Nr. 2 zu vorstehendem Kostentarif gilt bei Vorschusszahlungen der geplante und bei Schlussabrechnung für das Jahr der tatsächliche Anfall an verwertbarem Holz bezogen auf die insgesamt betreute Waldfläche.
- (3) Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird vorbehaltlich späterer Änderungen von Nutzungshöhe, Flächen- oder Leistungsumfang von einem jährlichen Betreuungsentgelt in Höhe des in Anlage 4 hergeleiteten Betrages ausgegangen, auf das bis spätestens zum 10. April, 10. Juli und zum 10. Oktober anteilige Vorschusszahlungen durch den FwZ zu leisten sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Festgestellte Überzahlungen werden dem FwZ durch das Betreuungsforstamt mit der Schlussabrechnung für das abgelaufene Jahr mitgeteilt und innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Überzahlung auf das vom FwZ bezeichnete Konto erstattet.

§ 4 Beginn und Laufzeit des Vertrages

Die ständige Betreuung durch das Betreuungsforstamt beginnt am _____²⁾.
Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

²⁾ Zutreffenden Monats- oder Jahresbeginn bitte eintragen.

§ 5 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Bei einer Erhöhung des Entgeltes um mehr als 10 v.H., die allein auf der Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung beruht, kann der FwZ den Vertrag abweichend von Absatz 1 zum Ende des laufenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss innerhalb von 6 Monaten, nachdem das Betreuungsforstamt die Gebührenerhöhung mitgeteilt hat, erfolgen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten bei Änderungen von §§ 3 oder 5 PWaldVO entsprechend.
- (3) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner abweichend von Absatz 1 fristlos gekündigt werden, wenn die Leistungen nach § 2 oder die Gegenleistungen nach § 3 und § 9 Abs. 3 auch auf schriftliche Mahnung nicht oder nicht in dem vereinbarten Umfang erbracht werden.
- (4) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 6 Vertragsänderung

Zum 1. Januar eines jeden Jahres kann der Vertrag von jedem Vertragspartner hinsichtlich der nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis g vereinbarten Leistungen geändert werden. Die Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 7 Änderungen von PWaldVO oder Allgemeiner Gebührenordnung

Änderungen von PWaldVO oder des dazugehörigen Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt werden dem FwZ unverzüglich nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt durch das Betreuungsforstamt schriftlich bekannt gegeben. Im Rahmen der Bekanntgabe nach Satz 1 werden dem FwZ die aus den Änderungen erwachsenden Konsequenzen für diesen Vertrag angezeigt.

§ 8 Teilwirksamkeit

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im übrigen nicht berührt.

§ 9 Sonstiges

- (1) Das Betreuungsforstamt berücksichtigt bei der Erbringung der vereinbarten Betreuungsleistungen die berechtigten Interessen des FwZ und seiner im Einzelnen berührten Mitglieder. Ein Anspruch des FwZ oder seiner Mitglieder auf die Erbringung der Leistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder durch einen bestimmten Bediensteten besteht jedoch nicht.
- (2) Eine Verpflichtung zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht durch das Betreuungsforstamt wird durch diesen Vertrag nicht begründet.
- (3) Der FwZ überreicht dem Betreuungsforstamt innerhalb von zwei Wochen nach Jahresbeginn ein auf den 31. Dezember des Vorjahres aktualisiertes Verzeichnis über die vom Betreuungsforstamt für die Mitglieder ständig betreuten Waldflächen.

§ 10 Vertragsbestandteile

Nachfolgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages ¹⁾:

- Flächenverzeichnis (Anlage 1) , Seitenzahl: _____²⁾;
- Verordnung über die Beratung und Betreuung für den Privatwald i.d.g.F. (Anlage 2);
- Kostentarif zur PWaldVO der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.d.g.F. (Anlage 3);
- Entgeltherleitung (Anlage 4);
- Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung von Daten (Anlage 5).

Vorstand des FwZ

Betreuungsforstamt

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

-- Siegel --

Unterschrift

Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Bitte Seitenzahl des Flächenverzeichnisses eintragen.